

RS OGH 1990/1/17 1Ob719/89, 1Ob2005/96a, 3Ob217/10y, 3Ob21/13d, 3Ob144/14v, 6Ob180/17i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1990

Norm

ABGB §859

Rechtssatz

Gestaltungsrechte verleihen ihrem Inhaber die Rechtsmacht, durch einseitige (außergerichtliche oder gerichtliche) Willenserklärung ohne Mitwirkung eines anderen eine Veränderung der bestehenden Rechtslage herbeizuführen, Rechte zum Entstehen oder zum Erlöschen zu bringen oder zu ändern; sie können gesetzlich oder vertraglich begründet sein. Zu den Gestaltungsrechten zählt auch das Recht auf Rücktritt vom Vertrag.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 719/89

Entscheidungstext OGH 17.01.1990 1 Ob 719/89

Veröff: JBl 1990,717

- 1 Ob 2005/96a

Entscheidungstext OGH 25.02.1997 1 Ob 2005/96a

Auch

- 3 Ob 217/10y

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 217/10y

Auch

- 3 Ob 21/13d

Entscheidungstext OGH 15.05.2013 3 Ob 21/13d

Auch

- 3 Ob 144/14v

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 3 Ob 144/14v

Auch; Veröff: SZ 2015/51

- 6 Ob 180/17i

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 6 Ob 180/17i

Vgl; Beisatz: Ein Aufgriffsrecht in Bezug auf einen Anteil an einer GmbH gibt dem Berechtigten die Möglichkeit, einseitig durch Erklärung den Anteil aufzugreifen. Inhalt der Aufgriffsklausel ist die Verpflichtung, in diesem Fall den Anteil abtreten zu müssen. Eine „Annahmeerklärung“ des Aufgriffs ist nicht erforderlich. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0013908

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at